



GESAMTREVISION DER ORTSPLANUNG

- **PBG-UMSETZUNG**
- **ÄNDERUNG ZONENPLÄNE SIEDLUNG UND LANDSCHAFT**
- **FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME**

GEMEINDE GROSSDIETWIL

Kanton Luzern / 21'907.Z.

BERICHT ZUR

MIT WIRKUNG

Sursee, 16. Juni 2020

Mitwirkung

Vom 21. Oktober bis 20. November 2019 erhielten alle Personen und Organisationen die Möglichkeit zur Teilrevision der Ortsplanung ihre Meinung zu äussern. Am 31. Oktober 2019 führt die Gemeinde im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung eine Informationsveranstaltung für Interessierte und Betroffene durch.

Die 11 eingetroffenen Eingaben wurden geprüft und entsprechend den Ausführungen in der folgenden Tabelle verarbeitet. Im Zusammenhang mit den Eingaben wurden erneute Abklärungen bei den zuständigen kantonalen Dienststellen durchgeführt.

Zonenpläne Siedlung und Landschaft

Nr.	Name	Anträge	Erwägungen der OPK; des Gemeinderats und der beauftragten Planer / Ergebnisse aus vorgenommenen Abklärungen
1	Bossert Cyril	Anpassung BLN-Verlauf, Gebiet für Hoferweiterung	<p>Der Antrag resultiert in einer Reduktion des BLN-Gebiets, als Alternative wird von Seiten der OPK an der Sitzung vom 10.12.2019 ein flächengleicher Abtausch festgelegt. Zu beiden Varianten wurde eine Vorabklärung bei der DS lawa vorgenommen.</p> <p>Gemäss der Stellungnahme der DS lawa vom 10. März 2020 ist eine Veränderung des Perimeters der Schutzverordnung aufgrund privater Interessen zu wenig begründet. Zwecks einer besseren Bewirtschaftung des Hofes wird die Variante einer flächengleichen Verlagerung des Perimeters zur Vorprüfung eingegeben, somit wird das BLN-Gebiet nicht reduziert, vgl. Planungsbericht Kapitel 3.8.6.</p>
		Emissionen zur Sportanlage (FAT-Bericht)	Der Gemeinderat hat eine Geruchsbeurteilung beim Fachbüro KBP erstellen lassen. Die Stellungnahme vom April 2020 wurde dem Grundeigentümer zugestellt. Vgl. weitere Ausführungen im Planungsbericht Kapitel 8.13.
		Vermögenssteuer?	Zuständigkeit bei Gemeinde
		Können landwirtschaftliche Bauten erstellt werden?	In erster Linie ist die Gesetzgebung zur Landwirtschaft massgebend, allfällige Auflagen aufgrund BLN-Gebiet sind frühzeitig zu klären
3	Christian Graber Sandgrubenstrasse 18, 6164 Grossdietwil	<p>Zonenänderung der Parz. Nrn. 521 und 465 in Arbeits- und Wohnzone</p> <p>Vor- und Nachteile dieser Änderung aufzeigen, dass evtl. ganze Sandgrube umgezont werden kann</p> <p>Begründung: diverse Gebäude in der Sandgrube werden heute schon für Wohn- und Gewerbezwecke genutzt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wohnen in Arbeitszonen ist eingeschränkt (max. 1 Whg. in Zusammenhang mit Betrieb) ▪ Umzonung in Mischzone schafft mehr Einwohnerkapazitäten ▪ Aufgrund der Einzonung in die Arbeitszone, wird auf eine Umzonung der bestehenden Arbeitszone in die Mischzone verzichtet <p>Der Antrag wird mit obengenannter Begründung und die Aufzeichnung der Vor- und Nachteile dieser Änderung von der OPK in der Sitzung vom 10.12.2019 abgelehnt.</p>
4	Matthias Graber Hübeliweg 8, 6164 Grossdietwil	<p>Zustellung Auszug aus Protokoll der Infoveranstaltung</p> <p>Antrag zu genauerer Untersuchung der Situation (Umzonung Parz. Nr. 630)</p>	Die Punkte im Antrag wurden bereits mehrere Male als Geschäfte beim Gemeinderat behandelt. Der Gemeinderat hat die Umzonung und Erschliessung beschlossen.

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mögliche Auszonung könnte auch von Vorteil sein → kompensatorische Einzonung an anderer Stelle in der Gemeinde ▪ Erschliessung durch Hübeliweg nicht realisierbar, Begründung und weitere Themen siehe umfangreiche Eingabe 	
6	Kirchenrat Grossdietwil	<p>Umzonung Wohnzone in Zone für öffentl. Zwecke (Parkplatz, Parz. Nr. 366):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehrheitliche Zustimmung zur Umzonung ▪ nur reine Parkfläche, Rest (Böschung) soll in Wohnzone A verbleiben zwecks südlich-nachbarlicher Bauentwicklung <p>Zuteilung folgender Objekte im Bauinventar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alte Kaplanei (Parz. Nr. 364) von schützenswert zu erhaltenswert ▪ Nebengebäude beim Pfarrhof: Waschhaus (Parz. Nr. 336) von schützenswert zu erhaltenswert 	<p>Gemäss Entscheid der OPK vom 10.12.2019 wird die ganze Parzelle umgezont. Ein MFH hätte ohnehin keinen Platz auf der verbleibenden eingezonten Fläche der Parzelle.</p> <p>Die Kategorisierung des kantonalen Bauinventars ist nicht Gegenstand der Ortsplanung, diese werden im Zonenplan orientierend dargestellt</p>
7	Alfred Knupp Gondiswilerstrasse 8, 6164 Grossdietwil	<p>Umzonung resp. Minimale Ausweitung der Dorfzone auf Parz. Nr. 380</p> <p><u>Zweck:</u> Carport, ansonsten keine Möglichkeiten</p> <p><u>Begründung:</u> dringender Bedarf, wird als minimales Entgegenkommen erachtet, da seinerzeit durch die Schutzzone grosse Flächen des GS abgewertet wurden</p>	<p>Der Antrag resultiert in einer Reduktion des BLN-Gebiets.</p> <p>Gemäss der Stellungnahme der DS lawa vom 10. März 2020 ist eine Veränderung des Perimeters der Schutzverordnung aufgrund privater Interessen zu wenig begründet.</p> <p>Die OPK entscheidet am 10.12.2019 keine Reduktion des BLN-Gebiets auf der Parzelle Nr. 380 vorzunehmen.</p>
8	Franz Knupp Mühlewaldstrasse 6, 6164 Grossdietwil	<p>Landwirtschaftsland auf Grundstück Nr. 399 in bebaubare Zone umzonen</p>	<p>Die Gemeinde Grossdietwil ist eine Kompensationsgemeinde. Deshalb wird der Antrag abgelehnt.</p>
9	Josef Lingg	<p>Änderungen Zonenplan Landschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassungen Naturobjekte 	<p>Auf die Naturobjekte wird im Zonenplan verzichtet. Gemäss der Stellungnahme der DS lawa vom 10. März 2020 ist es im Sinne der Heckenschutzverordnung zweckmässig Hecken im Zonen-</p>

- (Einzelbäume und Hecken)
- NHG-Flächen nicht vermerken
- plan darzustellen. Daraufhin wurden die eingetragenen Hecken von der Gemeinde ausführlich geprüft und im Zonenplan aktualisiert, vgl. Planungsbericht Kapitel 3.6.7.
- Gemäss der Stellungnahme der DS lawa vom 10. März 2020 ist es zweckmässig die Naturschutzzonen im Zonenplan darzustellen und somit langfristig grundeigentümergebunden zu schützen, vgl. auch Planungsbericht Kapitel 3.6.5. A

Gewässerraum-Festlegung

Nr.	Name	Anträge	Erwägungen des Gemeinderats und der beauftragten Planer
2	Alois Affentrager Holzacherweg 1, 6164 Grossdietwil	Parz. Nr. 222 befindet sich nicht im BLN-Gebiet: GWR-Breite von 7 m auf Minimalabstand zurücksetzen	Gemäss Rückfrage beim uwe zu Breite entlang der Rot (Mail 3.12.2019) beträgt der minimale GWR-Abstand entlang der Rot (ausserhalb BLN-Gebiet) beträgt 14 m, bzw. 7 m ab Gewässermittelpunkt.
5	Josef Häfliger Lisch, Gondiswilerstrasse 14, 6164 Grossdietwil	Parz. Nr. 235 befindet sich nicht im BLN-Gebiet: GWR-Breite von 7 m auf Minimalabstand zurücksetzen Keine Kenntnisse zum GWR auf Seite Kt. Bern	Die natürliche Gerinnesohlenbreite ist gem. Berechnungen breiter als 2 m oder wird mit einem Korrekturfaktor multipliziert aufgrund eingeschränkter Breitenvariabilität. Im Auftrag des Gemeinderats wurde von Gemeindemitarbeitern die sichtbare Gerinnesohlenbreite gemessen. Auf dieser Basis hat der Gemeinderat beschlossen, auf dem oberen Abschnitt der Rot (ausserhalb des ÜG-C) die Gewässerraumbreite mit 11 m bzw. 5.5 m ab Kantonsgrenze festzulegen. Der Gemeinderat beantragt die Überprüfung der Gerinnesohlenbreite im Rahmen der kantonalen Vorprüfung, vgl. auch Planungsbericht Kapitel 5.3.7.
10	Richard Müller Chrummhof, Wolfenstallstrasse 7, 6164 Grossdietwil	Parz. Nr. 225 befindet sich nicht im BLN-Gebiet: GWR-Breite von 7 m auf Minimalabstand zurücksetzen	
11	Peter Renggli Gondiswilerstrasse 3, 6164 Grossdietwil	Parz. Nrn. 226 und 231, sowie Pachtparz. Nr. 225 befindet sich nicht im BLN-Gebiet: GWR-Breite von 7 m auf Minimalabstand zurücksetzen	